

**1. Änderung  
des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die  
Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Entwicklungsagentur Region Heide“**

Auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung schließen das Amt KLG Heider Umland, vertreten durch den Amtsvorsteher Martin Nienhüser nach Beschluss des Amtsausschusses vom **29.11.2016** und die Stadt Heide, vertreten durch den Bürgermeister Ulf Stecher nach Beschluss der Ratsversammlung vom **30.11.2016** folgende 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.04.2013:

**I. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 4 Finanzielle Ausstattung, Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt 20.000 €. Es wird von beiden Trägern zu gleichen Teilen erbracht, sodass jeder Träger eine Stammeinlage von 10.000 € leistet.
- (2) Die jährliche Einlage zur Deckung der Personal- und Sachkosten beträgt pauschal 350.000 EUR und ist durch die Träger jeweils zur Hälfte zu Beginn eines Wirtschaftsjahres auf Anforderung der Entwicklungsagentur Region Heide einzubringen.
- (3) Kosten zur Durchführung von Projekten sind in dieser Pauschale nicht inbegriffen und bedürfen der gesonderten Mittelbereitstellung der Träger.
- (4) Zusätzliche Personal- und Sachkosten, die über die Pauschale hinausgehen, bedürfen der gesonderten Genehmigung der Träger.
- (5) Die Vertragspartner haften nicht für Verbindlichkeiten der Entwicklungsagentur.
- (6) Der Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Mitteln des Strukturfonds ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Etwaige Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht möglich, so ist der über die Mittel des Strukturfonds hinausgehende Verlust unter den Vertragspartnern je zur Hälfte auszugleichen.

**II. Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.04.2013 tritt mit Wirkung vom **01.12.2016** in Kraft.

Heide, den 01.12.2016

für das Amt KLG Heider Umland



Amtsvorsteher  
Martin Nienhüser

Heide, den 01.12.2016

für die Stadt Heide



Bürgermeister  
Ulf Stecher